

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41932-25-600

Antrag gem. § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG zur Standortverschiebung und zum Typenwechsel einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg

Die EFG GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg beantragt gem. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG die Standortverschiebung um ca. 18 m in südliche Richtung und den Typenwechsel vom Typ Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW zum Typ Vestas V-162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.200 kW. Die geplante Windenergieanlage soll nun in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 4, Flurstück 167 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.

Bröckling